

| | | | |
|------------------------|-------------------------------------|--------------------|----------------------|
| Referat / Amt: V/50 | Bearbeitet von: Herrn Vierheilig | Tel.Nr: 86-2249 | Datum: 11.12.2013 |
|------------------------|-------------------------------------|--------------------|----------------------|

Finanzielle Konsequenzen

Ca. 5.000 € im gesamten Jahr, Haushaltsmittel vorhanden

I. **Eilverfügung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO)**

Mit Stadtratsbeschluss vom 26.04.2012 wurde mit Wirkung vom 01.01.2013 für Empfänger von SGB II und SGB XII Leistungen (viertes Kapitel) für bestimmte ÖPNV Tickets eine Ermäßigung eingeführt, die aus Mitteln des Sozialamts finanziert wird.

Am 10.12.2013 teilten die ESTW mit, dass für die betroffenen Ticketarten zum 01.01.2014 eine Preiserhöhung zwischen 1,50 € und 1,70 € pro Monat in Kraft treten wird. Da die Verkaufssysteme der ESTW noch in der gleichen Woche an die neuen Tarife angepasst werden müssen, ist eine schnelle Entscheidung der Stadt notwendig, ob die Tarifierhöhungen für die Inhaber dieser „Sozialtickets“ über den städtischen Zuschuss aufgefangen werden oder ob in 2014 auch die ermäßigten „Sozialtickets“ im Preis angehoben werden müssen.

Die nächste Sitzung des SGA kann für diese Entscheidung nicht abgewartet werden, da sie erst am 04.02.2014 stattfindet.

Entscheidungsvorschlag der Verwaltung:

Die zum 01.01.2014 in Kraft tretenden Tarifierhebungen für „Sozialtickets“ werden in vollem Umfang durch entsprechend höhere städtische Zuschüsse aufgefangen, so dass sich die Verkaufspreise für „Sozialtickets“ im kommenden Jahr nicht ändern.

Begründung:

Das neue Angebot der „Sozialtickets“ (Jahres-Abo, 6-Monats-Abo, 3-Monats-Abo, 1-Monats-Abo) wurde im Jahr 2013 in deutlich geringerem Umfang in Anspruch genommen als erwartet (nur ca. 25% der ursprünglich erwarteten Nutzerzahl). Darüber hinaus wurde im SGA am 01.10.2013 bereits beschlossen, dass ab 2014 nicht nur die Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende und von Grundsicherung im Alter, sondern auch Bezieher von Leistungen nach dem dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und Bezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Genuss dieses Sozialrabattes kommen sollen. Trotzdem wird auch im kommenden Jahr der Umfang der Inanspruchnahme weit unterhalb der kalkulierten Zahlen liegen. Die erforderlichen Haushaltsmittel, um die Tarifierhebung der ESTW durch einen erhöhten städtischen Zuschuss für die Nutzer des „Sozialtickets“ aufzufangen, sind dafür vorhanden und brauchen nicht erhöht werden.

Der Oberbürgermeister:

Referat:

Die antragstellende Dienststelle hat sich bereits um die Beteiligung der Fraktionen mit folgendem Ergebnis bemüht:

Alle Fraktionsvorsitzenden haben telefonisch Zustimmung erklärt

II. **Kopie als Mitteilung zur Kenntnis in der nächsten Sitzung des SGA am 04.02.2014**

III.